Morgen- № 449. Ausgabe.
den 26. September 1885.

Berlin, Sonnabend,

Dieses Blatt erscheint in der Woche zwölfmal.

Abonnements-Preis: vierteljährl. f. Berlin 7 Mark 50 Pf., für ganz Preußen, das übrige Deutschland und ganz Oesterreich 9 Mark.

Insertions-Gebühr: die viergespaltene Zeile 40 Pf.

Berliner Börsen-Zeitung.

Alle Postanstalten, Zeitungs-Spediteure und unsere Expedition nehmen Bestellungen an.

Als Gratis-Beilagen erscheinen außer anderen tabellarischen Uebersichten eine Zusammenstellung aller Submissionen, Allgemeine Verloosungs-Tabellen und Restanten-Listen.

Die einzelne Nummer kostet 10 Pf

Expedition der Berliner Börsen-Zeitung: Berlin W., Kronenstraße No. 37. — Annahme der Inserate: in der Expedition.

Telegraphische Depeschen.

Kiel, 25. September. (C. T. C.) Wie die „Kieler Zeitung" meldet, wird die Entlassung der ausgedienten, an Land oder an Bord von Schiffen in heimischen Gewässern befindlichen Mannschaften sämmtlicher Marinetheile bis Ende des Monats erfolgt sein.

Wien, 25. September. (C. T. C.) Se. K. Hoheit der Prinz Wilhelm von Preußen, der gestern hier eintraf, hat in der Hofburg sein Absteigequartier genommen. Die Kronprinzessin Stephanie, welche gestern Abend aus Laxenburg eingetroffen war, hatte den hohen Gast in der Hofburg begrüßt. Um 3 Uhr Nachts begaben sich Kronprinz Rudolf und Prinz Wilhelm aus der Hofburg nach Mannswörth zur Pürschjagd, von wo dieselben heute Nachmittag 5 Uhr nach Laxenburg zurückkehren. In den Gemächern der Kronprinzessin findet darauf ein Diner von 14 Gedecken statt. Morgen Vormittag 11 Uhr begeben sich die höchsten Herrschaften zu einer Jagd nach dem Kaiserlichen Revier bei Kagran und Abends 6 Uhr begleiten dieselben den Kaiser zu den Hochwildjagden in Steiermark.

Wien, 25. September. (C. T. C.) Der „Polit. Corresp." wird aus Philippopel vom 24. d. gemeldet: Der Fürst von Bulgarien telegraphirte an den Kaiser von Rußland, daß, wenn die Abberufung der Russischen Officiere gegen ihn persönlich gerichtet sei, er für das Wohl der Bulgarischen Nation bereit sei, die Krone zu opfern, wenn Rußland die Union schütze. — Das Türkische Blatt „Hilal" erkennt den Fürsten von Bulgarien als Souverain an und lobt dessen Haltung gegenüber den Mohamedanern; es appellirt an den Sultan, die Union zu sanctioniren. Die Mohamedaner betheiligen sich fortgesetzt an den Huldigungen für den Fürsten.

Haag, 25. September. (C. T. C.) Zweite Kammer. Der Finanzminister brachte das Budget für 1886 ein; dasselbe weist ein Deficit von 11½ Mill. Gulden auf, trotz einer allgemeinen Herabminderung der Ausgaben. Die Erfordernisse für das Kriegs- und für das Marine-Ministerium betragen allein 2 Millionen mehr. Von dem Gesammtbetrage der Deficits von 1883 bis 1886 sind 12½ Millionen Gulden unbedeckt. Die jährliche Amortisirung der Anleihen, welche in den nächsten Jahren nöthig werden, um die angefangenen öffentlichen Arbeiten zu Ende zu führen, wird auf 3 Millionen angeschlagen. Der Staatscredit verlangt strengste Enthaltung von vermeidbaren Ausgaben und neue Steuern, um wieder zu einem Gleichgewicht der Finanzen zu gelangen.

Athen, 25. September. (C. T. C.) (Telegramm des „Reuter'schen Bureaus.") Meldungen aus Konstantinopel zufolge nehmen die Unterhandlungen zwischen Drummond Wolff und der Pforte nur geringen Fortgang. Drummond Wolff geht voraussichtlich nächste Woche nach Egypten und wird, bevor er nach England zurückkehrt, nochmals Konstantinopel besuchen und die Verhandlungen dann wahrscheinlich fortsetzen.

Konstantinopel, 25. September. (C. T. C.) (Telegramm des „Reuter'schen Bureaus.") Essad Pascha ist zum Botschafter in Berlin, Edhem Pascha zum Botschafter in Paris ernannt worden.

(Siehe auch in der I. und II. Beilage.)

Amtliche Nachrichten.

Der König hat den nachbenannten Officieren Orden verliehen, und zwar den Rothen Adler-Orden erster Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe und mit dem Emaille-Bande des Königlichen Kronen-Ordens: dem General-Lieutenant Grafen von Wartensleben, commandirenden General des III. Armee-Corps; den Königlichen Kronen-Orden erster Klasse: dem General-Lieutenant von Larisch, Commandeur der 6. Division; den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe: dem General-Lieutenant von Ditfurth, Commandeur der 5. Division, und dem General-Major von Hänisch, Director des Allgemeinen Kriegs-Departements im Kriegs-Ministerium; sowie den Rothen Adler-Orden dritter Klasse: dem Königlich Württembergischen Obersten und Flügel-Adjutanten Freiherrn von Falkenstein, Chef des Generalstabes des III. Armee-Corps.

Der König hat dem General der Cavallerie Freiherrn von Schlotheim, commandirenden General des XI. Armee-Corps, die Erlaubniß zur Anlegung der ihm verliehenen nichtpreußischen Insignien ertheilt, und zwar des Großkreuzes des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens und des Großkreuzes des Königlich Rumänischen Ordens des Sterns von Rumänien.

Der König hat den Landgerichts-Director Schellbach in Posen zum Präsidenten des Landgerichts in Schneidemühl, und den Staatsanwalt Uhles in Elberfeld zum Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Frankfurt a. M. ernannt; sowie dem Kreisphysikus Dr. med. Hermann Meyer zu Heilsberg den Charakter als Sanitäts-Rath verliehen.

Der Rechtsanwalt Kann in Peitz ist zum Notar für den Bezirk des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Peitz, und der Rechtsanwalt Scharnweber in Niesky zum Notar für den Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Niesky, ernannt worden.

Der Regierungs- und Baurath Karl Hesse in Stade ist an die Königliche Regierung in Erfurt versetzt worden.

Dem bisher bei dem Neubau der Dienstgebäude für das Königliche Ober-Bergamt in Halle a. S. beschäftigten Land-Bauinspector Kitz ist die technische Hilfsarbeiterstelle bei der Königlichen Regierung in Koblenz verliehen worden.

Politische Nachrichten.

Berlin, den 26. September.

— Das Kaiserliche Paar erfreut sich in Baden-Baden des besten Wohlseins. In dem Gefolge des Kaisers befinden sich gegenwärtig die General-Adjutanten General der Cavallerie Graf v. d. Goltz und General-Lieutenant Fürst Anton Radziwill, sowie die Flügel-Adjutanten Oberst-Lieutenant v. Broesigke und Major Prinz Heinrich XVIII. Reuß, die beiden Cabinets-Chefs General-Lieutenant v. Albedyll und Wirkl. Geh. Rath von Wilmowski, der diesseitige Gesandte in Bern, Wirkl. Geh. Legationsrath v. Bülow, als Vertreter des Auswärtigen Amtes; der Geh. Hofrath Bork und die Leibärzte. Der Hofmarschall General-Lieutenant Graf v. Perponcher hat Baden-Baden auf kurze Zeit verlassen, um sich nach Berlin zu begeben. — Der Kaiser nimmt auch während seiner Anwesenheit in Baden-Baden täglich die regelmäßigen Vorträge entgegen, erledigt Regierungs-Angelegenheiten und ertheilt Audienzen. Bei günstiger Witterung unternehmen die Kaiserlichen Majestäten Spazierfahrten in die Umgegend.

— Der Kronprinz wird von Homburg v. d. H. sich zu den Einzugs-Feierlichkeiten nach Karlsruhe begeben.

— Prinz Albrecht wird am 27. d. M. oder am nächsten Tage früh zu der feierlichen Einweihung der Capelle des neuerbauten Johanniter-Siechenhauses in Groß-Lichterfelde zu kurzem Aufenthalte hierher kommen.

— Der Erbprinz und die Frau Erbprinzessin von Reuß j. L. sind zu kurzem Aufenthalte aus Gera hier angekommen und im Hotel Kaiserhof abgestiegen.

— Der Bundesrath hat in seiner gestrigen Plenarsitzung die declaratorischen Ausführungsbestimmungen zum Börsensteuergesetze in der von den Ausschüssen vorgeschlagenen Fassung angenommen und dem Antrage auf Verlängerung des kleinen Belagerungszustandes für Hamburg-Altona bis zum 30. September 1886 zugestimmt. Die Ausschüsse für Zoll- und Steuerwesen und für Handel und Verkehr, welche gestern vor der Plenarsitzung noch zusammengetreten waren, erstatteten mündlichen Bericht über die Anträge Badens b. treffend die Zollbehandlung der gefüllt mit Mineralöl eingehenden Fässer. Der Bundesrath faßte hierzu folgenden Beschluß: 1. Die Bestimmungen über die Tara vom 16. Mai 1882 werden durch Einschaltung des nachstehenden Satzes hinter dem ersten Absatz des § 7 ergänzt: „Beim Eingang von Mineralöl in Fässern, welche tarifmäßig einem höhern Zollsatze unterliegen, als die darin enthaltene Flüssigkeit, sind die Fässer, in soweit sie nicht unter zollamtlicher Controle zur Wiederausfuhr gelangen, nach ihrem Eigengewicht besonders mit einem Zollsatze zu belegen, welcher der Differenz zwischen den Tarifsätzen für das Mineralöl und für die Fässer entspricht. Wenn es von dem Zollpflichtigen nicht vorgezogen wird, das wirkliche Gewicht der Fässer durch Verwiegung ermitteln zu lassen, wird das zollpflichtige Gewicht derselben zu 20 Procent, des der Verzollung des Oels zu Grunde zu legenden Gewichts der Flüssigkeit und der Fässer angenommen." 2. Wer die als Umschließungen von Mineralöl eingehenden Fässer mit dem Anspruch auf Befreiung derselben von der besonderen Verzollung entleert wieder ausführen will, hat dies bei der Anmeldung des Mineralöls zur Abfertigung in den freien Verkehr, bezw. bei der Entnahme der Fässer aus einem Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß anzumelden. Bei der unter Zollcontrole zu bewirkenden Wiederausfuhr der Fässer, welcher die Aufnahme derselben in eine öffentliche Niederlage oder ein Privattransitlager gleichsteht, kann von einer Identificirung der einzelnen Fässer sowie auch von einem zollamtlichen Verschluß derselben auf dem Transport zum Wiederausgangsamt Abstand genommen werden. 3a. Die in der Sitzung vom 21. Juni 1883 beschlossenen Bestimmungen in Betreff der Zollbehandlung der in öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern entleerten Umschließungen von Flüssigkeiten, Ziffer II., 1 und 2, finden keine Anwendung auf solche entleerte Mineralöl-Fässer, welche tarifmäßig einem höheren Zollsatz unterliegen, als die darin enthalten gewesene Flüssigkeit. Dergleichen Fässer sind beim Eingang in den freien Verkehr nach ihrer Beschaffenheit zur Verzollung zu ziehen. b) Die Bestimmung im § 10 Abs. 3 des Regulativs für Theilungsläger, wonach die Bestimmungen für die Wein- und Spiritusosen-Theilungsläger auch bei anderen zum Theilungslager zugelassenen Flüssigkeiten in Anwendung gebracht werden können, tritt für die Mineralöl-Theilungsläger außer Kraft. 4. Die vorstehenden Bestimmungen treten von 1. November 1885 ab in Kraft."

— Ein neuerlicher Vorfall in der Provinz Pommern hat den Gegnern des Impfzwanges wieder Anlaß zur Erneuerung ihrer Agitation gegen das Reichsimpfgesetz gegeben. Ob sich die durch die Zeitungen gegangenen Angaben über jenen Vorfall bei näherer Untersuchung als richtig erweisen werden, steht einstweilen dahin. Sind sie richtig, so handelt es sich wieder darum, daß durch menschliche Lymphe eine ansteckende Krankheit auf eine beträchtliche Anzahl von Kindern übertragen worden ist. Zusammengehalten mit amtlich festgestellten ähnlichen Fällen aus früherer Zeit würde diese Thatsache allerdings eine gewisse Beunruhigung hervorrufen müssen. Die Forderung der Abschaffung des Impfzwanges indeß würde sich auch durch sie nicht begründen lassen, sondern lediglich die andere, daß so schleunig wie möglich an Stelle der menschlichen überall animalische Lymphe eingeführt werde. Schon am 6. Juni 1883 hat der Reichstag den Reichskanzler ersucht, „er wolle thunlichst bald eine Commission von Sachverständigen berufen, welche unter Oberleitung des Reichsgesundheitsamts den gegenwärtigen physiologischen und pathologischen Stand der Impffrage insbesondere in Bezug auf die Cautelen prüft, die geeignet sind, die Impfung mit der größtmöglichen Sicherheit zu umgeben, und die — eventuell unter allgemeiner Durchführung der Impfung mit animaler Lymphe — Maßregeln zum Zwecke dieser Sicherung vorschlägt." Die Reichsregierung hat in Ausführung dieses Beschlusses eine Sachverständigen-Commission, an welcher auch drei Impfgegner betheiligt waren, berufen und über die im Vorherbst von derselben gepflogenen Verhandlungen beziehungsweise gefaßten Beschlüsse dem Reichstage im Frühjahr eine sehr umfassende Mittheilung gemacht. Das Ergebniß der Berathungen ist gewesen, daß die Commission in ihrer großen Majorität zunächst von Neuem die Ueberzeugung ausgesprochen hat, daß die Impfung mit Vaccine einen ähnlichen Schutz wie die Ueberstehung der Pockenkrankheit selbst zu bewirken im Stande sei; daß ferner die Impfung zwar unter Umständen mit Gefahr verbunden sein, diese Gefahr aber durch sorgfältige Ausübung der Impfung auf einen so geringen Umfang beschränkt werden könne, daß der Nutzen den eventuellen Schaden unendlich überwiege. Aber mit diesem steten Hinweis auf den Nutzen der Zwangsimpfung ist, wie in einer unter den Actenstücken der Sachverständigen-Commission enthaltenen Denkschrift zugegeben wird, eine